

TOP 7. b) Verlängerung der Corona-Sonderförderung

Antrag des KJR Vorstandes:

Die Vollversammlung möge beschließen:

Die bei der Herbstvollversammlung 2020 beschlossene Corona-Sonderförderung wird bis Ende des Jahres 2022 aufrechterhalten. Der Beschlusstext lautet:

*Ergänzend zu den Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit gem. § 11 SGB VIII vom*

*05.11.2019 wird für alle Maßnahmen der Kinder und Jugendarbeit nach den Förderbereichen B, C, D, E und I folgendes festgesetzt:*

*1. Absage von Maßnahmen:*

*Die unausweichlichen Ausgaben für die Absage von Maßnahmen aufgrund der Corona*

*Pandemie werden maximal bis zur kalkulatorischen Zuschusssumme der Maßnahme erstattet (Zuschuss pro Tag/Übernachtung und Teilnehmer/in). Höchstens wird das tatsächliche Defizit erstattet, sollte dieses geringer als die errechnete Fördersumme sein.*

*2. Verschiebung von Maßnahmen:*

*Kosten, die durch eine Verschiebung verursacht werden, können zusätzlich mit maximal 50% der tatsächlichen Zuschusssumme der Maßnahme (Zuschuss pro Tag/Übernachtung und*

*Teilnehmer/in) erstattet werden.*

*3. Verfahren:*

*Der Antrag ist auf dem jeweiligen Zuschussformular zu stellen. Als Anlagen sind beizufügen:*

- Ausführliche Begründung für die entstandenen Kosten.*
- Aufstellung der Kosten mit Belegen (z.B. Stornorechnung)*
- Ausschreibung*

*4. Anträge können bis Ende des laufenden Jahres 2022 gestellt werden.*